



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd		
Studiengang	<i>Pflegewissenschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	30.09.2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5,8 (Zeitraum: WiSe 2018/19 – WiSe 2022/23)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2,7 (Zeitraum: SoSe 2021 – SoSe 2023)	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	s.o.		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	15.12.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	13
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	16
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	16
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	21
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	21
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	23
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	25
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	26
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	27
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	27
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	28
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	30
3 Begutachtungsverfahren	33
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	33
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	33
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	33

4	Datenblatt	34
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>34</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>36</i>
5	Glossar	37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Auflage 1 (Kriterium 7 „Modularisierung“):

- Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine Notenverteilungsskala entsprechend des ECTS Users‘ Guide in der geltenden Fassung auszuweisen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“): Die Zugangsvoraussetzungen zum Schwerpunkt II „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ müssen in der SPO klar geregelt werden. Die Zugangsvoraussetzungen müssen über alle Dokumente und die Darstellung auf der Website vereinheitlicht werden.

Auflage 2 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“): Die beruflichen Berechtigungen bezogen auf die PflSchulV BW und den konsekutiven Masterstudiengang mit Abschluss des Schwerpunkts II „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ müssen auf der Website und in der SPO dargestellt werden.

Auflage 3 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“): Die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung des aktualisierten Konzepts durch das zuständige Ministerium ist nachzureichen.

Auflage 4 (Kriterium 12 Abs. 1 „Curriculum“): Die Kooperationsvereinbarung mit den Praxispartnern und die Studien- und Prüfungsordnung sind bezogen auf folgende Punkte zu überarbeiten bzw. zu konkretisieren: 1. Der Umgang mit einem Abbruch des Praktikums ist zu regeln. 2. Der Umfang und die Qualifikation der Praxisanleitung ist in den Kooperationsverträgen zu regeln.

Auflage 5 (Kriterium 12 Abs. 1 „Curriculum“): Für die Praxiseinsätze im Schwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ muss eine Mustervorlage für einen Praxisvertrag nachgereicht werden.

Auflage 6 (Kriterium 12 Abs. 1 „Curriculum“): Die pauschale Anrechnung von 1.306 Stunden im Rahmen der Module PraxP1 und PraxP2, auf Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur:zum Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Altenpfleger:in, muss in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

Auflage 7 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“): Der Aufwuchsplan des professoralen Lehrpersonals ist einschließlich eines „Plan B“ (bei einer erfolglosen Besetzung der vorgesehen Professur:en) nachzureichen.

Auflage 8 (Kriterium 15 „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“): Es muss ein Nachteilsausgleich in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, „Fakultät I“, angebotene Studiengang „Pflegewissenschaft“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang ist mit zwei Schwerpunkten studierbar. Im Schwerpunkt „Primärqualifizierung“ absolvieren die Studierenden im Rahmen des Studiums auch die generalistische Pflegeausbildung. Personen, welche die Ausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes (§§ 37 bis 39 PflBG) erfolgreich absolviert haben, führen die Berufsbezeichnung mit dem akademischen Grad („Pflegefachfrau (B.Sc.)“ oder „Pflegefachmann (B.Sc.)“). Den zweiten Schwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ können berufserfahrene Studierende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung absolvieren.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich im Profilschwerpunkt „Primärqualifizierung“ in 1.414 Stunden Präsenzstudium, 2.300 Stunden Praktikum, 844,5 Stunden Prüfungsvorbereitung, 450 Stunden für das Modul Bachelorarbeit und 1.291,5 Stunden Selbststudium. Im Profilschwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ beträgt der Gesamtworkload durch die Anrechnung von 1.306 Stunden auf Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Pflegefachberuf noch 4.496 Stunden. Der Workload gliedert sich in 1.386 Stunden Präsenzstudium, 540 Stunden Praktikum, 978 Stunden Prüfungsvorbereitung, 450 Stunden für das Modul Bachelorarbeit und 1.700 Stunden Selbststudium. Im Schwerpunkt „Primärqualifizierung“ sind 32 Module, im Schwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ 31 Module vorgesehen. Davon werden zwölf Module von Studierenden beider Schwerpunkte gemeinsam belegt. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ sind das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit, ein abgeleistetes Praktikum oder eines Dienstes, Auslandsaufenthalt, Betreuung und Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen sowie der Nachweis eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses über die Befähigung zur Berufsausbildung. Für die Wahl des Schwerpunkts „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ müssen die Studierenden darüber hinaus eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung in einem Pflegefachberuf nachweisen.

Im Schwerpunkt „Primärqualifizierung“ qualifiziert der Studiengang zur verantwortlichen und wissenschaftsbasierten Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse in unterschiedlichen Settings und in allen Lebensphasen, zur eigenständigen Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen und zur Durchführung von Maßnahmen in Krisen und Katastrophensituationen.

Der Studiengang qualifiziert zur maßgeblichen Mitarbeit an der systematischen Weiterentwicklung der pflegerischen Handlungspraxis und zu interprofessionellem Handeln und überberuflicher Kommunikation. Im Schwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ werden Grundlagen der Pflegepädagogik vermittelt. Ziel dieses Schwerpunkts ist es die Studierende auf Tätigkeiten in der Aus- und Weiterbildung von Pflegekräften vorzubereiten. Die Studierenden erlangen Kompetenzen in der Planung und Umsetzung von Lernumgebungen und können diese in beruflichen Schulen und in Pflegeorganisationen in der Aus- und Weiterbildung von Pflegekräften einsetzen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen nehmen ein außergewöhnlich hohes Engagement der Lehrenden des Studiengang wahr. Die Studierenden berichten von einer engen Begleitung und guten Betreuung. Der Einführung eines zweiten Schwerpunkts „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ begründet die Hochschule mit einer Ausweitung des Bewerber:innenkreises und der Möglichkeit, Studierenden mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Pflegefachberuf, weiterhin Kompetenzen aus der Berufsausbildung anrechnen und das Studium somit verkürzen zu können. Die Einführung eines zweiten Schwerpunkts wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Organisatorischen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Praxisphasen in den ersten Durchläufen ist die Hochschule mit der neu geschaffenen Stelle einer hochschuleigenen Praxisreferentin und einer zentralen Praxisanleitung beim Kooperationspartner begegnet. Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass dies eine zentrale Verbesserung ist, die in hohem Maße zum Erfolg des Studiengangs beiträgt. Die Umstellung auf ein duales System im Zuge der Einführung des Pflegestudiumstärkungsgesetz, inklusive einer angedachten Vergütung während des gesamten Studienverlaufs, wird durch die personellen Neuerungen ebenfalls erleichtert.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ ist gemäß § 4 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft“ (SPO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Der Studiengang ist individuell auch in Teilzeit studierbar. Die Bedingungen für die Aufnahme eines Teilzeitstudiums sind in der „Satzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ (Teilzeitstudiensatzung) geregelt.

Der Studiengang ist mit zwei Profilschwerpunkten studierbar. Im Schwerpunkt „Primärqualifizierung“ absolvieren die Studierenden im Rahmen des Studiums die generalistische Pflegeausbildung. Personen, welche die Ausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes (§§ 37 bis 39 PflBG) erfolgreich absolviert haben, führen die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau (B.Sc.)“ oder „Pflegefachmann (B.Sc.)“. Den Schwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ können berufserfahrene Studierende absolvieren, die bereits vor Beginn ihres Studiums eine Pflege- oder Hebammenausbildung absolviert haben.

Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul „BaA“ (15 CP) ist neben einer Forschungswerkstatt die Abschlussarbeit (zwölf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Pflegewissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ sind das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, der Nachweis der Eignung für die besonderen Anforderungen des Studiums im Sinne des § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes, der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit, ein abgeleitetes Praktikum oder eines Dienstes, Auslandsaufenthalt, Betreuung und Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen oder über Preise und Auszeichnungen für außerschulische Leistungen sowie der Nachweis eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses über die Befähigung zur Berufsausbildung. Dies gilt nur, wenn keine einschlägige Berufsausbildung (als examinierte:r Gesundheits- und Krankenpfleger:in, examinierte:r Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, examinierte:r Altenpfleger:in, examinierte:r Heilerziehungspfleger:in) vorliegt.

Für die Wahl des Schwerpunkts „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ müssen die Studierenden eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung in einem Pflegefachberuf nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Pflegewissenschaft“ wird gemäß § 3 der SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Im Schwerpunkt „Primärqualifizierung“ wird zudem die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ zusammen mit dem akademischen Grad vergeben. Demnach lautet die Bezeichnung „Pflegefachfrau (B.Sc.)“ oder „Pflegefachmann (B.Sc.)“.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang im Schwerpunkt „Primärqualifizierung“ 32 Module vorgesehen, im Schwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ sind 31 Module vorgesehen, die jeweils alle studiert werden müssen. Für die Module werden 2,5 (vier Module), fünf, 15 oder 30 CP vergeben. Die Studierenden beider Schwerpunkte belegen zwölf Module (60 CP) zusammen. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Praxiszeit. Ein kleiner Teil der Lehre wird in synchronen oder asynchroner Online-Lehre erbracht. Dies beschränkt sich auf einzelne Veranstaltungen von Modulen, in denen Online-Lehre didaktisch passend ist. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Personen genannt.

Eine relative Note wird derzeit nicht ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine Notenverteilungsskala entsprechend des ECTS Users' Guide in der geltenden Fassung auszuweisen.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden zwischen 20 und 35 CP vergeben. Im ersten Studienjahr beträgt der zu erbringende Workload in beiden Schwerpunkten 65 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „BaA“ 12 CP (360 Stunden) und für die flankierende Forschungswerkstatt drei CP (90 Stunden) vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 3 der SPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Er gliedert sich im Profilschwerpunkt „Primärqualifizierung“ in 1.414 Stunden Präsenzstudium, 2.300 Stunden Praktikum, 844,5 Stunden Prüfungsvorbereitung, 450 Stunden für die Bachelorarbeit und 1.291,5 Stunden Selbststudium.

Im Profilschwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ gliedert sich der Studiengang in 1.386 Stunden Präsenzstudium, 480 Stunden Praktikum, 978 Stunden Prüfungsvorbereitung, 450 Stunden für die Bachelorarbeit und 1.700 Stunden Selbststudium. Im Schwerpunkt II werden den Studierenden aufgrund der verpflichtend vorangegangenen Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf insgesamt 1.306 im Rahmen der beiden Praxismodule PraxP1 und PraxP2 anerkannt.

Für Praxiszeiten werden CP vergeben (jeweils anteilig fünf CP in den Modulen „FK1A“, „FK1B“, „FK2“, „FK3“, „FK4A“, „FK4B“, „FK5“ und für den Schwerpunkt II jeweils 30 CP (900 Stunden) in den beiden Modulen „Prax1“ und „Prax2“).

Die Hochschule hat für den Schwerpunkt Primärqualifizierung eine Übersicht erstellt, aus der die Aufteilung der gemäß PflBG zu erbringenden 2.300 Stunden Praxiszeit im Studiengang hervorgeht:

	Praxiseinsätze	Gesamt	Zuordnung der Praxiszeiten
Semester 2			
Mindestens jeweils 400 Stunden stationäre Akut- und Langzeitpflege		900 Stunden	
Praxiszeiten aus den FK Modulen	400 Stunden		Praxis FK1A (70 Stunden) Praxis FK1B (70 Stunden) Praxis FK2 (60 Stunden) Praxis FK3 (60 Stunden) Praxis FK4A (70 Stunden) Praxis FK4B (70 Stunden)
		1300 Stunden	
Semester 5			
Mindestens 400 Stunden ambulante Akut- oder Langzeitpflege		900 Stunden	
Praxiszeiten aus den FK Modulen	100 Stunden		Praxis FK5 (60 Stunden) Praxis PP (40 Stunden)
Teilsomme		1000 Stunden	
Gesamt		2300 Stunden	

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 der SPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 15 der SPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gespräche vor Ort bezogen sich hauptsächlich auf verschiedene Aspekte des neu eingeführten Schwerpunkts II „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“. Die Umsetzung der zwei Praxisphasen, die Konkretisierung der Zielsetzung der Praxisphasen, die Anrechnung von Kompetenzen auf Basis der für den Schwerpunkt II vorausgesetzten pflegerischen Berufsausbildung oder die Erstellung von Musterkooperationsverträgen für die Praxiseinsätze, waren dabei einige der besprochenen Themengebiete.

Die Praxisanleitung für die beiden Praxissemester im Schwerpunkt I „Pflegewissenschaften“ wurde diskutiert. Die qualitativen Evaluationsergebnisse deuteten hier auf ein Defizit in der Gewährleistung der 10 % Anleitungszeit bezogen auf die Praxiszeit gemäß § 4 Abs. 1 PflAPrV hin. Durch eine neu besetzte Stelle als zentrale Praxisanleiter:in beim Kooperationspartner Kliniken Ostalb mit einer Masterabsolventin der Pflegepädagogik der PH Schwäbisch Gmünd hat sich die Situation laut Hochschule stark verbessert. Die Einstellung einer Praxisreferent:in seitens der Hochschule für verschiedene Aufgaben, die im Kontext der Umsetzung der beiden Praxisphasen stehen, trägt ebenso zur reibungslosen Umsetzung der Praxiseinsätze bei.

Über beide Schwerpunkte hinweg haben die professorale Lehrabdeckung und die Weiterentwicklung des Lehr-Teams eine wichtige Rolle gespielt. Die derzeit noch als Juniorprofessor:innen im Tenure Track Verfahren laufenden Professuren können bei einer erfolgreichen Zwischenevaluation in den kommenden Jahren in unbefristete W3 Stellen umgewidmet werden. Zusammen mit der Einstellung einer weiteren Juniorprofessur für den Studiengang wird sich die professorale Lehrabdeckung im Studiengang in den kommenden Jahren deutlich verbessern.

Die Gutachter:innen nehmen ein außergewöhnlich hohes Engagement der Lehrenden wahr und würdigen die angenehme und gute Studienatmosphäre vor Ort.

Die Hochschule hat sich im Nachgang der Begehung gegen eine direkte Qualitätsverbesserungsschleife entschieden. Sie verweist dabei u.a. auf das zum Zeitpunkt der Begehung in den letzten Stadien der Beschlussfassung befindliche Pflegestudiumstärkungsgesetz, welches bzgl. der Einführung eines dualen Systems für primärqualifizierende Pflegestudiengänge und der ggf. anteiligen Übertragung von definierten heilkundlichen Tätigkeiten einige Änderungen im Studienkonzept erforderlich machen wird. Im Zuge dessen werden z.B. die Studien- und Prüfungsordnung, an der auch für die Auflagen Änderungen nötig sind, ohnehin grundlegend überarbeitet.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Pflegewissenschaft“ ist in zwei Schwerpunkten studierbar. Die Modulbeschreibungen bilden das Niveau 1 des HQR ab und orientieren sich im Aufbau und den Lernzielbeschreibungen am Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Ausbildung. Inhaltlich wurden die einzelnen Module in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg entwickelt (Schwerpunkt Primärqualifizierung).

Der erste Schwerpunkt „Primärqualifizierung“ entspricht der hochschulischen Pflegeausbildung gemäß Teil 3 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (PflBG) und vermittelt die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau B.Sc.“ bzw. „Pflegefachmann B.Sc.“ nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufgesetz (PflBG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend den Vorgaben des PflBG sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Ausbildungsinhalte. Im Schwerpunkt „Primärqualifizierung“ werden die Studierenden entlang verschiedener Alters- und Lebensphasen dazu befähigt, professionelle Pflege für akut und chronisch erkrankte Menschen aller Altersstufen in stationären und ambulanten Gesundheitseinrichtungen und im häuslichen Umfeld der Klient:innen anzubieten, wissenschaftlich begründet durchzuführen und Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zu beraten. Die zu erwerbenden Kompetenzen berücksichtigen die Ausbildungsinhalte nach PflBG gemäß § 5 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 und umfassen in beiden Schwerpunkten die wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation, auch von hochkomplexen Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen. Ferner die personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen, die verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen. Die Studierenden erlernen die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards. Als Bildungsziele im Sinne einer kritisch-konstruktiven Didaktik fungieren im Speziellen die Ziele Selbstbestimmungsfähigkeit, Mitbestimmungsfähigkeit und Solidaritätsfähigkeit. In der Folge inkludiert dies neben den kognitiven auch das handwerklich-technische Interesse, die Entfaltung zwischenmenschlicher Beziehungspotenziale, den Support ästhetischer Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Urteilsfähigkeit sowie die ethische und politische Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit.

Der zweite Schwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ zielt auf eine pflegepädagogische Qualifikation u.a. nach der Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 21. Februar 2020 (PflSchulV BW). Zielgruppe sind hierbei bereits fertig ausgebildete Pflegefachkräfte und Hebammen. Den Schwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ können dementsprechend nur berufserfahrene Studierende mit abgeschlossener dreijähriger Pflegeausbildung absolvieren. Studierende, die den Schwerpunkt anwendungsbezogene Pflegepädagogik gewählt haben, setzen sich zusätzlich zu den oben genannten Studieninhalten mit Grundlagen der Pflegepädagogik auseinander. Dazu erwerben Sie Wissen und Kompetenzen in pädagogischen Grundbegriffen, den Grundlagen der Didaktik sowie von berufspädagogischen Inhalten. Weiter erlangen Sie Kompetenzen in der Gestaltung von Lernumgebungen. Die Studierenden setzen sich dabei mit der Planung und Umsetzung von Unterricht und Training auseinander und erfahren welche Spezifika die fachtheoretische pflegerische Ausbildung mit sich bringt. Simulationsbasierte Trainingsmethoden in der Pflegeausbildung sind ein wichtiger Pfeiler des Studiums. Ferner erlangen die Studierenden Grundkenntnisse in der Planung und Umsetzung von simulationsbasierten Trainingsmethoden.

Der Studiengang qualifiziert für weiterführende Studienprogramme, insbesondere für pflegebezogene Masterstudiengänge, die den Zugang zu weiteren hochspezialisierten und konsiliarischen Pfl egetätigkeiten (Fachkarrieren in Pflegewissenschaft, -pädagogik und -management sowie im Bereich Gesundheit) und/oder zur Promotion ermöglichen. Er qualifiziert für folgende Berufsfelder: Selbstständige, fachliche Begleitung, Pflege und Gesundheitsförderung von Menschen jeden Alters (akut erkrankten und chronisch kranken Menschen sowie fachliche Begleitung von Menschen, die präventive Gesundheitsleistungen nutzen), Leitung von Organisationseinheiten auf unterer und mittlerer Ebene (PrimaryNursing), Weiterbildungstätigkeiten im Gesundheits- und Bildungssektor, wissenschaftliche Forschungsassistenz und -mitarbeit sowie Mitwirkung bei Sachverständigentätigkeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Gründen für die Entscheidung, einen zweiten pflegepädagogischen Schwerpunkt einzurichten und den damit verbundenen Erwartungen. Die Hochschule sieht in dem pädagogischen Schwerpunkt eine naheliegende Erweiterung des pflegewissenschaftlichen Bachelorstudiengangs, der sich sinnvoll in das Profil der Pädagogischen Hochschule einfügt und auf vorhandenen Kompetenzen an der Hochschule rekurriert. Die PH bietet bereits einen konsekutiven Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ an, in den die Absolvent:innen einmünden können und der mit dem Bachelorstudiengang eine zusätzliche Säule im Portfolio der Hochschule bildet. Die Hochschule verbindet mit der Einführung des zweiten Schwerpunkts die Hoffnung, der niedrigen Auslastungsquote seit Start des Studiengangs begegnen zu können. Ohne die Einführung eines des zweiten Schwerpunkts, der eine erweiterte Zielgruppe anspricht, wäre der Studiengang laut Hochschule wahrscheinlich geschlossen worden. Die Rückmeldungen aus der Praxis zum Konzept sind durchweg positiv und zeigen, dass ein Bedarf an Absolvent:innen besteht, die pflegewissenschaftlich qualifiziert sind und pflegepädagogische Kompetenzen mitbringen. Ein weiterer Grund für die Einführung eines zweiten Schwerpunkts, der auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung beruht, ist die Möglichkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechnen zu können (vgl. Bewertung § 12 Abs. 1 „Curriculum“).

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Berufsmöglichkeiten und -berechtigungen, die sich mit Abschluss des Studiengangs im Schwerpunkt II ergeben. Die Möglichkeit, (fachpraktischen) Unterricht an beruflichen Schulen des Gesundheitswesens zu erteilen, bezieht sich auf die „Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes“ (PflSchulV BW) vom 21.02.2020. Dort ist geregelt, dass die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs in einer Übergangsregelung bis zum 31.12.2029 auch als Lehrkräfte für theoretischen Unterricht an Pflegeschulen tätig werden, ohne eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau. Für eine volle Lehrberechtigung an beruflichen Schulen des Gesundheitswesens müssen die Absolvent:innen einen Masterstudiengang absolvieren, der mit den entsprechenden Berufsberechtigungen einhergeht. Die Hochschule verweist neben der Möglichkeit zu fachpraktischer (und bis Ende 2029 auch theoretischer) Lehrtätigkeit darauf, dass die Absolvent:innen des pflegepädagogischen Abschlusses z.B. auch direkt in der Weiterbildung, Anleitung bei Pflegeeinrichtungen oder anderen Trägern des Gesundheits- oder Sozialwesens tätig werden können. Eine reguläre Tätigkeit als Pflegefachfrau/Pflegefachmann (B.Sc.) ist mit dem Abschluss des Schwerpunkts II ebenfalls möglich. Die Hochschule führt aus, dass zum Zeitpunkt der Begehung ein Kompetenzhandbuch erarbeitet wird, in dem die Hochschule die Module des Studiengangs Kompetenzbereichen zuordnet und so ein Kompetenzprofil der Absolvent:innen schafft. Da die Praxis z.T. Probleme hat, Perspektiven für akademisch qualifizierte Pflegefachkräfte aufzuzeigen, will die Hochschule mit dem Kompetenzhandbuch den Blick umkehren und der Praxis zeigen, über welche Kompetenzen und Qualifikationen die akademisch qualifizierten Pflegekräfte verfügen. Die Gutachter:innen würdigen diese Übersetzungsarbeit und das Vorhaben. Die Gutachter:innen halten die dargelegten Berufsmöglichkeiten für realistisch, merken aber an, dass auf der Website der Hochschule bisher nicht zufriedenstellend transparent die möglichen Tätigkeiten als Lehrkraft (und die zeitliche Beschränkung) dargestellt sind. Die Gutachter:innen halten es deshalb für

notwendig, dass die Hochschule die beruflichen Berechtigungen mit Abschluss des Schwerpunkts II „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ auf der Website und weiteren Dokumenten transparent darstellt.

Den Unterlagen konnten die Gutachter:innen ferner entnehmen, dass die Zugangsbedingungen zum Schwerpunkt II bisher nicht einheitlich geregelt zu sein scheinen. An einigen Stellen spricht die Hochschule mit dem Schwerpunkt II auch Hebammen und Gesundheitsfachberufe generell an. Die Hochschule erklärt, dass es sich hierbei um einen Fehler handelt. Zum Schwerpunkt II werden ausschließlich Bewerber:innen zugelassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung zur:zum staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpfleger:in; zur:zum staatlich anerkannten Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in oder zur:zum staatlich anerkannten Altenpfleger:in nachweisen können. Die Gutachter:innen halten es für absolut notwendig, dass die Zugangsvoraussetzungen zum Schwerpunkt II „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ in der Studien- und Prüfungsordnung oder der Zulassungssatzung zentral und klar geregelt werden. Die Zugangsvoraussetzungen sollten diesbezüglich über alle Dokumente und die Darstellung auf der Website vereinheitlicht werden.

Die Hochschule betont im Gespräch, dass der Studiengang in beiden Schwerpunkten ein pflegewissenschaftlicher Studiengang ist. Die Einführung eines zweiten, pädagogischen, Schwerpunkts impliziert nicht, dass die Absolvent:innen des Schwerpunkts II einen pflegepädagogischen Bachelorabschluss erlangen. Die Hochschule versteht das Modell explizit nicht als Y-Modell, sondern als O-Modell. Die Sachlage war auf Basis der eingereichten Unterlagen nicht abschließend zu beurteilen gewesen. Die Gutachter:innen können diesen Sachverhalt nach den Ausführungen der Hochschule jedoch nachvollziehen. Die Gutachter:innen sehen beide Schwerpunkte als ein pflegewissenschaftliches Studium, das für alle Absolvent:innen die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science rechtfertigt.

Das zuständige Ministerium hat auf eine Beteiligung an der Begehung verzichtet. Die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung im Rahmen der Erstakkreditierung erfolgte bereits am 8. August 2017. Die Umstellung auf das primärqualifizierende Pflegestudium nach dem Pflegeberufegesetz aus dem Jahr 2019 wurde mit Schreiben zum Änderungsbescheid vom 3. Dezember 2019 durch das Sozialministerium geprüft und positiv beschieden. Die Hochschule erklärt, am zu Reakkreditierung eingereichten Konzept seitdem keine wesentlichen Änderungen vorgenommen zu haben, weshalb auf eine erneute Prüfung verzichtet wurde. Die Gutachter:innen halten es für erforderlich, dass die erneute berufsrechtliche Prüfung des erweiterten Studiengangskonzeptes durch das zuständige Ministerium nachgereicht wird.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Zugangsvoraussetzungen zum Schwerpunkt II „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ müssen in der SPO klar geregelt werden. Die Zugangsvoraussetzungen müssen über alle Dokumente und die Darstellung auf der Website vereinheitlicht werden.

- Die beruflichen Berechtigungen bezogen auf die PflSchulV BW und den konsekutiven Masterstudiengang mit Abschluss des Schwerpunkts II „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ müssen auf der Website und in der SPO dargestellt werden.
- Die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung des aktualisierten Konzepts durch das zuständige Ministerium ist nachzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Anlage („Tabelle_Schwerpunkte_BAPflegewissenschaft_2“) eingereicht, aus der detailliert hervorgeht, welche Module die Studierenden der zwei Schwerpunkte zusammen belegen. Im ersten Semester belegen die Studierenden zwei Module (zehn CP) zusammen, im zweiten Semester keines, da Sie in der ersten Praxisphase sind, im dritten und vierten Semester jeweils drei Module (15 CP), im fünften Semester sind die Studierenden wiederum in der Praxisphase und belegen kein Modul zusammen, im sechsten Semester ein Modul (fünf CP) und im siebten Semester vier Module (30 CP) inklusive der Bachelorarbeit. Die Vertiefungsmodule für die Schwerpunkte umfassen jeweils 150 CP.

Die Module des Schwerpunkts „**Primärqualifizierung**“ gliedern sich in pflegewissenschaftliche Module: „Pflegewissenschaftliche Grundlagen 1, 2, 3“ und „Vertiefung pflegewissenschaftlicher Forschung“, weitere pflegerelevante Module wie „Ethische und rechtliche Grundannahmen in der Pflege“ oder „Kommunikation und Teamarbeit“ und medizinisch-pflegerische Module wie „Medizinische Diagnostik und Therapie in ausgewählten Feldern der Medizin und Pflege“ oder „Humanwissenschaftliche Grundlagen“. In jedem Semester wird das Modul „Fertigkeitstraining“ angeboten. In den Semestern zwei und fünf absolvieren die Studierenden die Praxiseinsätze nach dem Pflegeberufegesetz. In Semester sechs erfolgen dann die einzelnen Examen für den Erwerb des Berufsabschlusses. Im siebten Semester folgt die Bachelorarbeit, welche im Teilmodul durch die Forschungswerkstatt aus dem Modul „Entwicklung von pflegewissenschaftlichen Projekten“ (EiP) das gesamte Semester lang begleitet wird. Zur Unterstützung des Theorie-Praxis-Transfers wird das Modul „Fertigkeitstraining“ (FK) eng mit dem Modul Praxisphase im pflegeberuflichen Handlungsfeld (Prax) verknüpft, in welchem die Studierenden die entsprechenden Praktika zur Berufsankennung absolvieren. Diese finden sowohl in den theoretisch orientierten Semestern als auch begleitend in den Praxisphasen statt. Jedes Praxismodul beinhaltet ein Seminar zum „Fertigkeitstraining“ (FK) und die Veranstaltung „Alters-/kontextbezogene Pflege“. Beide Seminare sind Begleitseminare, welche in der direkten Pflegepraxis und Klient:innenversorgung stattfinden. Hier werden, in enger Kooperation mit den jeweiligen Expert:innen aus der pflegerischen Praxis, spezielle Themen für die einzelnen relevanten pflegerischen Settings und Versorgungsbereiche nach dem Pflegeberufegesetz thematisiert. In diesem Rahmen wird gesichert, dass, trotz Generalisierung, Spezialwissen in den einzelnen Settings der Pflege erworben wird.

Um die Kommunikation mit der jeweiligen pflegerischen Praxis zu sichern, wurden unterschiedliche den Theorie-Praxis-Transfer unterstützende Instrumente entwickelt:

- Das Praxisbegleitheft, als Instrument zur Sicherung des Theorie-Praxis-Transfers, dient der pflegerischen Praxis und den Studierenden als Rückkopplung an das Modulhandbuch. Hier können bereits angeleitete und durchgeführte pflegerische Tätigkeiten dokumentiert und die entsprechenden Inhalte und Schnittmengen der Module „Fertigkeitstraining“ und „Praxisphase im pflegerischen Handlungsfeld“ in die pflegerische Praxis transferiert werden. Das Praxisbegleitheft fungiert als verbindendes Element von Theorie und Praxis und ist offen gestaltet, um den individuellen Bildungsbedürfnissen der einzelnen Studierenden und den settingspezifischen Gegebenheiten der pflegerischen Praxis zu entsprechen.

- Zielvereinbarungsgespräche mit den Studierenden, Vertreter:innen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sowie den verantwortlichen Pflegefachpersonen in den Praktikums- und Kooperationseinrichtungen erfolgen zu Beginn der vorgesehenen Praktika in den Modulen „Prax1“ und „Prax2“. Hier werden Lernziele und Erwartungen dokumentiert. Im Abschlussgespräch mit den bereits angeführten Personen werden diese evaluiert und neue Lernvereinbarungen getroffen.
- Die verpflichtende hochschulische Praxisbegleitung erfolgt gemäß § 31 Abs. 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) in Zusammenarbeit mit den Praxisanleiter:innen (vgl. § 38 Abs. 3 PflBG). Gemäß § 5 PflAPrV erfolgt die Praxisbegleitung unter realen Bedingungen und unter Einbezug von zu pflegenden Menschen. Die Lernenden werden fachlich beraten und begleitet. Bei Bedarf können Besuche in den Einrichtungen gebündelt werden. Die Praxisbegleitungen finden im Modul „Prax1“ und „Prax2“ durch Vertreter:innen der Hochschule zu individuell geplanten Zeitpunkten statt. Diese werden anhand eines hierfür entwickelten Beurteilungsbogens hinsichtlich unterschiedlicher Kompetenzbereiche (Methodenkompetenz, soziale Kompetenz, pflegerische Fachkompetenz und Personalkompetenz) reflektiert und benotet.

Die Praxisanleitung gemäß § 38 Abs. 3 PflBG ist wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung und wird von den Einrichtungen gewährleistet. Gemäß § 4 Abs. 3 PflAPrV gilt als Grundvoraussetzung für die Praxisanleitung eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 300 Stunden sowie der Nachweis einer kontinuierlichen jährlichen Fortbildung von mindestens 24 Stunden. Personen, welche die Zusatzqualifikation gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) abgeschlossen haben, werden hierbei gleichgestellt. Gemäß § 4 Abs. 2 PflAPrV verfügen die Praxisanleitenden in den entsprechend vorgeschriebenen Praxiseinsätzen über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in diesem Bereich. Gemäß § 4 Abs. 1 PflAPrV wird ein Umfang von zehn Prozent während der im entsprechenden Einsatz festgelegten Zeit festgeschrieben. Die Kliniken Ostalb, als alleinig verantwortliche Praxiseinrichtung im Studiengang, verfügen über eine zentrale Praxisanleiterin, die einen Masterabschluss in Pflegepädagogik hat. Sie übernimmt die Praxisanleitungen der Studierenden in den Praxisphasen an den Standorten der Kliniken Ostalb. Am Institut für Pflegewissenschaft an der Hochschule arbeitet eine Praxisreferentin (Bachelorabschluss, 100 % Vollzeit, Praxisanleiter:innenweiterbildung). Sie ist zuständig für die Koordination der Praxisphasen und führt Vor-, Zwischen- und Nachgespräche mit den jeweiligen Praxisanleiter:innen in den Einrichtungen. Die Praxisreferentin übernimmt auch die hochschulischen Praxisbesuche im Rahmen der hochschulischen Praxisbegleitung.

- Ein zusätzliches Element der Theorie-Praxis Verzahnung ist die Praxisanleitungsvisite nach Schlich und Strimmer (2018). Diese dient dazu, gemeinsame Aktivitäten der Studierenden zusammen mit den Lehrenden und den Praxisanleitenden sicherzustellen und auch die Rückbindung in die Praxis während den theoretisch orientierten Semestern zu gewährleisten. Die Praxisanleitungsvisite wird in den Semestern drei und vier umgesetzt.
- Das Skills-Lab dient zusätzlich als ein Ort, an dem der Theorie-Praxis-Transfer an einem dritten Lernort, neben Hochschule und Praxis, hochschulisch begleitet gestaltet werden kann. Die Skills-Lab-Anteile sind vornehmlich in den Modulen „Fertigkeitstraining“ untergebracht. Bereits bestehendes Wissen und Können wird unmittelbar mit dem Neuerlernten verknüpft und auch die Integration kommunikativer Fähigkeiten wird in simulierten beruflichen Situationen unterstützt. Weiteres zentrales Element stellt das Feedback von anderen Studierenden, Dozierenden oder Betroffenen bzw. Simulationspatient:innen dar, wodurch eine weitere Reflexion der durchgeführten Tätigkeiten aus unterschiedlichen Perspektiven ermöglicht werden kann. Somit unterstützt das Skills-Lab das Erwerben der in § 5 und § 37 Abs. 3 PflBG geforderten Fähigkeiten und Kompetenzen der hochschulischen Pflegeausbildung zur Berufszulassung.

Die Module des Schwerpunkts „**Anwendungsbezogene Pflegepädagogik**“ gliedern sich in pflegewissenschaftliche Module: „Pflegerwissenschaftliche Grundlagen 1, 2, 3“ und „Vertiefung pflegewissenschaftlicher Forschung“, weitere pflegerelevante Module wie „Ethische und rechtliche Grundannahmen in der Pflege“ oder „Kommunikation und Teamarbeit“ sowie in pflegepädagogische Module, wie beispielsweise „Grundlagen der Didaktik“, „Digitales Lehren und Lernen“, „Kompetenzorientiert prüfen: Mündliche Prüfungen vorbereiten und gestalten“ und „Skills Lab als Lernumgebung“. In Semester zwei und fünf absolvieren die Studierenden ein Praktikum in einer Pflegeschule in einem Umfang von jeweils 240 Stunden (sechs Wochen). Die Teilung des Praktikums dient der Berücksichtigung einer möglichen Berufstätigkeit der Studierenden und sichert somit die Studierbarkeit auch in den praktischen Anteilen des Studiengangs. Im siebten Semester folgt dann die Bachelorarbeit, welche im Teilmodul Forschungswerkstatt aus dem Modul „Entwicklung von pflegewissenschaftlichen Projekten“ (EiP) das gesamte Semester lang begleitet wird.

Die im Bachelorstudiengang in beiden Schwerpunkten eingesetzten Lehr- und Lernformen dienen dazu, den Studierenden den Erwerb handlungspraktischer, kognitiver, psychomotorischer und affektiver Fähigkeiten und Fertigkeiten, in Verbindung mit einem grundständigen pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissensfundus, zu ermöglichen. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Einsatz von selbstgesteuerten und problemorientierten Lernformen und diskursiven Lehr- und Lernformen gewidmet, also beispielsweise Gruppendiskussionen, Gruppenarbeiten, Beobachtung und kritische Analyse von Rollenvorbildern an den unterschiedlichen Lernorten (Hochschule, SkillsLab und Praxis). Im Studiengang kommen folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Seminaristischer Unterricht, Seminare, (praktische) Übungen, problemorientiertes Lernen, (angeleitetes) Selbststudium, Projektarbeiten, Exkursionen, Rollenspiele, Tutorien, praxisbegleitende Lehrveranstaltungen, Fallarbeit und vereinzelt E-Learning Einheiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über verschiedene strukturelle Aspekte des Studiengangs.

Den Unterlagen konnten die Gutachter:innen entnehmen, dass im zweiten Semester in beiden Schwerpunkten ein Workload von 35 CP anfällt. Unter Einbezug des ersten Semesters beträgt der Workload im ersten Studienjahr 65 CP. Die Hochschule verweist darauf, dass das zweite Semester vollständig als Praxissemester strukturiert ist. Neben dem Modul Prax1 im Umfang von 30 CP (900 Stunden Praxis), steht noch das Modul FK2 im Umfang von fünf CP (150 Stunden) an, welches im hochschulischen Kontext stattfindet und u.a. für die Anbahnung systematischer Anleitung und Vor- und Nachbereitung auf die Praxiszeit dient. Die Hochschule verweist darauf, dass die das Modul Prax1 in die vorlesungsfreie Zeit hineinreicht, was in primärqualifizierenden Pflegestudiengängen nicht unbedingt unüblich ist. Die Prüfungsleistungen im ersten und zweiten Semester sind so organisiert, dass die Ableistung der Praxisphase und des Moduls FK2 sich nicht mit den Prüfungszeiträumen überlagern. Die Gutachter:innen halten das erste Studienjahr für studierbar.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach Online-Anteilen im Studiengang. Die Hochschule erklärt, dass hochschulweit bis zu 20 % der Kontaktlehre ohne weiteres online erbracht werden können. Die Festlegung einzelner Module als Online-Module muss klar gekennzeichnet werden und gilt für ein ganzes laufendes Semester. Im vorliegenden Studiengang greift die Hochschule aufgrund der besonderen didaktischen und praktischen Erfordernisse kaum auf Online-Lehre zurück. Allenfalls einzelne Veranstaltungen von Modulen werden online erbracht.

Dem Kooperationsvertrag mit den Kliniken Ostalb, neben dem neu hinzugekommenen Praxisoperationspartner Johanniter, dem zentralen Praxisoperationspartner konnten die Gutachter:innen entnehmen, dass der Umgang mit einem Abbruch der Praxisphasen nicht geregelt ist. Ferner ist der Umfang und die Qualifikation der Praxisanleiter:innen nicht im Kooperationsvertrag oder der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Im Praxisbegleitheft (vgl. Anlage 31_Praxisbegleitheft), in welchem die Praxiseinsätze dokumentiert, kurz beschrieben und von den Anleiter:innen bestätigt werden, findet sich vor den einzelnen Abschnitten für die Praxisphasen der Passus „Die Praxisanleitung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 PfiAPrV in einem Umfang von mindestens

10 Prozent der geplanten Ausbildungszeit“. Die Gutachter:innen halten die Regelung an dieser Stelle nicht für ausreichend. Die Gutachter:innen halten es deshalb für notwendig, dass die Kooperationsvereinbarung mit den beiden Praxispartnern auf folgende Punkte zu überarbeiten bzw. zu konkretisieren sind: 1. Der Umgang mit einem Abbruch des Praktikums ist zu regeln. 2. Der Umfang und die Qualifikation der Praxisanleitung ist in den Kooperationsverträgen zu regeln.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Umsetzung der Praxisphasen im Schwerpunkt II. Im Gespräch wurde deutlich, dass neben einer Zielgruppenerweiterung, verbunden mit der Hoffnung auf eine höhere Auslastung, ein weiterer Grund für die Einführung eines zweiten Schwerpunkts die Möglichkeit der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist. Die Hochschule rechnet im Zuge dessen insgesamt 1.306 Stunden an, auf Grundlage von:

- § 1 Abs.2, 2. PflAPrV (Berufliche Pflegeausbildung)
- § 30 Abs. 2 PflAPrV (Hochschulische Pflegeausbildung)
- § 1 Abs. 1 KrPflAPrV (Gesundheits- und Krankenpflege/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflege)
- § 1 Abs. 1 AltPflAPrV (Altenpflege)
- Anlage 2 HebStPrV (Hebamme/Entbindungspfleger).

Die Anrechnung erfolgt im Rahmen der Module PraxP1 (30 CP) und PraxP2 (30 CP). Die Studierenden im Schwerpunkt II absolvieren damit nicht 1.786 Stunden Praxiszeit, wie zunächst gedacht, sondern insgesamt 480 Stunden (2 x 240 Stunden). Die Hochschule betont, dass diese Anrechnung auf das pflegewissenschaftliche Studium erfolgt und nicht pädagogische Anteile ersetzt werden sollen, wie von den Gutachter:innen vermutet. Zusammen mit den Ausführungen zum O-Modell des Studiengangs, können die Gutachter:innen diesen Punkt nachvollziehen. Sie halten die Anrechnung für gerechtfertigt. Die Gutachter:innen halten es jedoch für notwendig, dass die pauschale Anrechnung von 1.306 Stunden im Rahmen der Module PraxP1 und PraxP2, auf Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum:zu Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in oder Altenpfleger:in, in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt wird.

Durch die Anrechnung von jeweils 653 Stunden auf die Module PraxP1 und PraxP2, bleiben in den beiden Praxissemestern noch je 240 Stunden pflegepädagogische Praxis zu absolvieren. Die Gutachter:innen halten die Umsetzung, die Betreuung und die Zielsetzung der Praxisphasen(vgl. Anlage_30_Handreicherung_Praktikum_BAPflegewissen_Schwerpunkt_pflegepaed_final) im Kooperationsvertrag und in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nicht für ausreichend klar geregelt. Die Hochschule legt dar, dass die Studierenden sich selbst um die Praxisplätze kümmern müssen. Für das Modul PraxP1 gibt die Hochschule die Vorgabe, Unterrichtshospitationen und systematische Beobachtungen im Umfang von sechs Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Für das Modul PraxP2 lautet die Vorgabe, theoretischen oder praktischen Unterricht im Umfang von drei Unterrichtseinheiten zu jeweils 90 Minuten durchzuführen. Die Betreuung der Studierenden muss vor Ort am Praktikumsplatz durch eine qualifizierte hauptamtlich tätige pädagogische Fachkraft gewährleistet sein. Die Einrichtung stellt diese zur Betreuung der Studierenden über den Zeitraum des Praktikums zur Verfügung (Mentor:in). Da die Studierenden sich die Praktikumsplätze selbst suchen und dafür jeweils einen Vertrag mit den Einrichtungen abschließen werden, halten es die Gutachter:innen für unabdingbar, dass auch für die Praxiseinsätze im Schwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ eine Mustervorlage für einen Praxisvertrag nachgereicht wird. Die Gutachter:innen erwarten ferner, dass die Umsetzung der beiden Praxiseinsätze im Schwerpunkt „Anwendungsbezogene Pädagogik“ hinsichtlich Betreuung, Zielsetzungen, Qualitätsanforderungen an die Praxisstelle, Pflichten der Studierenden/Praxisstelle, Abbruch eines Praktikums etc. konkretisiert wird.

Die Umsetzung der beiden Praxissemester im Schwerpunkt I „Pflegewissenschaft“ war für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Den Evaluationen konnte entnommen werden, dass die Praxisanleitung zu Beginn des Studiums nicht immer wie vorgesehen durchgeführt wurde. Die Hochschule führte nach der Rückmeldung von Problemen mit der Anleitungssituation klärende

Gespräche mit den Kliniken Ostalb. Die Hochschule erklärt, dass beim Praxiskooperationspartner Kliniken Ostalb zwischenzeitlich eine volle Stelle für die Praxisanleitung geschaffen wurde. Diese Stelle ist durch eine Absolventin des Masterstudiengangs „Berufspädagogik“ der PH besetzt worden. Die Hochschule führt weiter aus, dass der Großteil der Lehrenden des Studiengangs über die formalen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Praxisleiter:in verfügt und diese, bei Bedarf, einzelne Anleitungsszenarien in den Krankenhäusern begleiten können und dürfen. Die Hochschule hat inzwischen eine Vollzeitstelle für eine:n Praxisreferent:in eingerichtet und besetzt. Über diese Stelle wird die Organisation der Praxiseinsätze koordiniert und auch die hochschulische Praxisbegleitung sichergestellt. In die Praxisbegleitung sind auch die hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs eingebunden. Die Praxisreferentin ist auch dafür zuständig, die Praxiskooperationspartner für die Außeneinsätze, z.B. Psychiatrie oder Ambulanter Pflegedienst, zu besuchen und bei einem Erstkontakt über Ziele, Umsetzung, Inhalte, Anforderungen etc. zu informieren und zu prüfen, ob eine ausreichend qualifizierte Praxisanleitung vorhanden ist und die Anforderungen seitens der Hochschule angemessen umgesetzt werden. Die Praxisstellen für die Außeneinsätze werden zwar durch die Praxisreferentin mit koordiniert, die Akquise der Praxisstellen für die Außeneinsätze erfolgt aber durch den Praxiskooperationspartner Kliniken Ostalb und in Zukunft auch über die Johanniter. Die Gutachter:innen sehen das als übliches Vorgehen, empfehlen der Hochschule aber, eine Liste der Kooperationspartner und der Praxisorte der delegierten Außeneinsätze zu erstellen und nachzureichen.

Die Hochschule legt dar, dass seit der Besetzung der Praxisanleitungsstelle in den Kliniken Ostalb regelmäßige Austauschtreffen zwischen Hochschule und Praxiskooperationspartner stattfinden. Die Gutachter:innen sehen den Austausch zwischen den beteiligten Parteien als zentral für das Gelingen des Praxisstudiums. Idealweise sollten dabei auch die Praxisanleiter:innen der Außeneinsätze einbezogen werden. Im Zuge dessen empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, weitere Austauschformate zwischen den am Praxisstudium beteiligten Parteien und der Hochschule zu etablieren.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Kooperationsvereinbarung mit den Praxispartnern und die Studien- und Prüfungsordnung sind bezogen auf folgende Punkte zu überarbeiten bzw. zu konkretisieren: 1. Der Umgang mit einem Abbruch des Praktikums ist zu regeln. 2. Der Umfang und die Qualifikation der Praxisanleitung ist in den Kooperationsverträgen zu regeln.
- Für die Praxiseinsätze im Schwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ muss eine Mustervorlage für einen Praxisvertrag nachgereicht werden.
- Die pauschale Anrechnung von 1.306 Stunden im Rahmen der Module PraxP1 und PraxP2 auf Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur:zum Gesundheits- und Krankenpfleger:in, zur:zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in und zur:zur Altenpfleger:in muss in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Umsetzung der Praxisphasen im Schwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ sollte hinsichtlich Betreuung, Zielsetzungen, Qualitätsanforderungen an die Praxisstelle, Pflichten der Studierenden/Praxisstelle, Abbruch eines Praktikums etc. konkretisiert werden.

- Es sollte eine Liste der Kooperationspartner und der Praxisorte der delegierten Außeneinsätze bezogen auf beide Studienschwerpunkte (insbesondere „Schulen“ im zweiten Studienschwerpunkt) nachgereicht werden.
- Es sollten mehr Austauschformate zwischen den am Praxisstudium beteiligten Parteien und der Hochschule etabliert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb Semesters abgeschlossen werden. Die Mobilität kann für ein ganzes Semester oder für eine kürzere Dauer erfolgen, wobei das ERASMUS-Programm auch kurze Studienaufenthalte im Ausland ermöglicht. Im dritten Semester des Studiengangs ist ein Mobilitätsfenster für Auslandspraktika bzw. ein Auslandssemester möglich. Die Hochschule erklärt, dass bisher im Studiengang noch keine Studierenden die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes (Auslandssemester und –praktikum) genutzt haben, obwohl drei Studierende ernsthaftes Interesse bekundet hätten. Das Akademische Auslandsamt der Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation eines Auslandsaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule. Aktuell besteht eine Kooperation mit der University Kristianstad in Schweden. Hier hat die Hochschule Möglichkeiten für die Studierende mit den Verantwortlichen der University Kristianstad erarbeitet, sodass Studierende einen Auslandsaufenthalt unkompliziert absolvieren können.

Die Anerkennung hochschulischer Leistungen ist in § 14 der SPO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden berichten vor Ort, dass die Hochschule bei dem Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt gründlich informiert, berät und betreut. Die Pandemie-Situation der vergangenen Jahre hat den anwesenden Studierenden zum Teil bereits vollständig geplante und gebuchte Auslandssemester verunmöglicht. Bisher hat keiner der Studierenden einen Auslandsaufenthalt realisieren können. Dies können die Gutachter:innen, insbesondere durch die Pandemie-Situation der letzten Jahre und die primärqualifizierende Struktur des Studiengangs, der auf einen reglementierten Beruf mit engen Vorgaben zielt, nachvollziehen

Die Gutachter:innen sind aufgrund der Unterlagen und des Gesprächs vor Ort der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind elf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang in einem Semester zu erbringenden 90 SWS 94 % (85 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 6 % (5 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im

siebten Semester betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 7:30. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 11 % (10 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Pflegewissenschaft“ und das Lehrdeputat hervor.

Im Struktur- und Entwicklungsplan (SEP 2022 – 2026) hat die Hochschule Maßnahmen zur Personalentwicklung formuliert sowie hochschuldidaktische und forschungsmethodische Angebote zu Weiterbildungen der letzten Jahre angeführt. Seit 2019 sind die Pädagogischen Hochschulen Mitglied im Hochschuldidaktikzentrum Baden-Württemberg (HDZ). Die Lehrenden haben somit die Möglichkeit, das umfangreiche HDZ-Angebot zu nutzen und das Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik zu erwerben. Seit 2020 werden ergänzend Hochschuldidaktische Impulse angeboten. Dabei handelt es sich um einstündige Online-Weiterbildungen, die v.a. von internen Referent:innen gestaltet werden. Alle Lehrenden haben die Möglichkeit, ein Einzelcoaching in Anspruch zu nehmen. Themen sind etwa Fragen im Kontext der Lehre, Rollenklärung, Umgang mit Konflikten, persönliche Ziele, Selbststeuerungskompetenzen oder Motive.

Zu den Auswahlkriterien für die Akquise von Lehrbeauftragten führt die Hochschule neben den dienstrechtlichen Vorschriften fachlich einschlägige Qualifikationen und passende Berufspraxis an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die professorale Personalsituation im Studiengang und weisen dabei auf den geringen Anteil professoraler Lehre (11 % der Gesamtlehre) als diskussionswürdig hin. In einem Studiengang mit universitären Anspruch, so die Gutachter:innen, liegt der professorale Lehranteil Ihres Wissens i.d.R. bei mind. 50 % der Gesamtlehre und mehr, ohne dass dies in den meisten Landeshochschulgesetzen entsprechend vorgegeben ist. Die Hochschule legt diesbezüglich dar, dass u.a., bedingt durch den (auch den Gutachter:innen) bekannten Mangel an promoviertem wissenschaftlichen Nachwuchs, der das Potential hat, pflegewissenschaftliche Professuren mit wissenschaftlicher Kompetenz (und Exzellenz) und praktischer Erfahrung zu füllen, die bisherigen Bemühungen der Hochschule, entsprechend geeignete Professor:innen einzuwerben und zu installieren, bisher nicht erfolgreich waren. Deshalb wurden zwei Juniorprofessorinnen installiert bzw. Tenure Track Professuren eingestellt. Nach einer Bewährungsphase von drei Jahren und einer Zwischenevaluation können diese unmittelbar als reguläre, unbefristete W3-Professuren angestellt werden. Die Hochschule sieht dieses Vorgehen als „Personalentwicklungsmaßnahme“ und verweist darauf, dass die unbefristete Anstellung als W3-Professuren in drei Jahren möglich und auch geplant ist. Da die PH Schwäbisch Gmünd Universitätsstatus hat, beträgt der Lehrumfang einer regulären Vollzeitprofessur neun SWS pro Semester. Juniorprofessuren dürfen dabei jedoch nur die Hälfte der Lehre einer regulären Professur erbringen. In absehbarer Zeit wird der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang gesteigert. Diese professoral Lehrenden verantworten dann insbesondere die Module, die über die ausbildungsbezogenen Inhalte hinausgehen und die für die Erstellung der Bachelorarbeit von Relevanz sind (z.B. Modul Forschungsmethoden, Gestaltung intra- und interprofessioneller Prozesse in der pflegerischen Praxis, Bachelorarbeit). Weiter soll im kommenden Semester (Wintersemester 2023/2024) eine weitere Juniorprofessur (mit der angedachten Denomination „Pflegewissenschaft“) ausgeschrieben werden. Das Profil der Professur sei spezifisch auf den Studiengang abgestimmt, so die Hochschule. Das damit verbundene Lehrdeputat von vier-einhalb SWS wird im vollen Umfang im Studiengang erbracht. Die Ausschreibung für diese Junior-Professur durchläuft zum Zeitpunkt der Begehung die entsprechenden Gremien. Die Hochschule legt zudem und aus Sicht der Gutachter:innen berechtigt dar, dass das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) keinen Mindestanteil an professoraler Lehre für staatliche Hochschulen vorschreibt. Ein entsprechender Aufwuchsplan des professoralen Lehrpersonals einschließlich einer „Variante B“ ist aus Sicht der Gutachter:innen bezogen auf den Studiengang nachzureichen.

Die Gutachter:innen nehmen die Lehrenden als außergewöhnlich engagiert wahr. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre, eingedenk des durch den bekannten Mangel an promoviertem wissenschaftlichen Nachwuchs, fachlich und methodisch-didaktisch akademisch qualifiziertes professorales Lehrpersonal auf dem akademischen Arbeitsmarkt bislang nur in geringem Maße vorhanden und auch im Hinblick auf die Zukunft ungewiss. Insgesamt berichten die Studierenden aller Studiengänge von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Lehrenden (i.d.R. noch ohne professoralen Status) durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Aufwuchsplan des professoralen Lehrpersonals ist einschließlich eines „Plan B“ (bei einer erfolglosen Besetzung der vorgesehen Professur:en) nachzureichen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

An der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sind 118 Personen im nichtwissenschaftlichen Dienst beschäftigt (davon 105 im Verwaltungsbereich sowie 13 im Wissenschaftsmanagement - Stand 01.03.2023). Der Studiengang kann anteilig darauf zurückgreifen.

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verfügt über ein Institutsgebäude mit Teilen A und B, ein Hörsaalgebäude, in dem die Bibliothek und die Hörsäle untergebracht sind, eine Sporthalle inklusive eines Seminarraums sowie eines Mensagebäudes, das vom Studierendenwerk Ulm betrieben wird. Seit dem Wintersemester 2022/2023 sind weitere Räumlichkeiten in der Innenstadt für das Institut für Pflegewissenschaft, die Abteilung Berufspädagogik sowie Drittmittelprojekte verfügbar. Die Hauptnutzfläche der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd beträgt ca. 15.490 qm. Insgesamt verfügt die Hochschule über sechs Hörsäle, elf Seminarräume im Institutsgebäude, acht Seminarräume und ein Co-Working-Space sowie pflegewissenschaftliche Skills-Labs in anderen Gebäuden sowie zwei EDV-Räume, die ebenfalls für Lehrveranstaltungen genutzt werden können.

Die Nutzung der Bibliotheksräume ist aktuell aufgrund einer belasteten Brandschutzklappe und des dadurch fehlenden Brandschutzes eingeschränkt. Die Bibliotheksräumlichkeiten befinden sich demnach übergangsweise in zwei Hörsälen. Die nachfolgenden Beschreibungen beziehen sich auf einen Normalbetrieb, der bis zum Abschluss der Sanierung (geplant im Herbst 2024) nicht vollumfänglich umgesetzt werden kann. Die Einschränkungen beziehen sich nach den Angaben der Hochschule nicht auf die Verfügbarkeit von Fachliteratur, Zeitschriften, Semesterparate etc. Literaturrecherchen und Ausleihen sind vollumfänglich möglich.

Die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd befindet sich im Erd- und Untergeschoss des Hörsaalgebäudes. 17 Mitarbeiter:innen (11,5 Vollzeitäquivalente) sichern die internen Betriebsabläufe und die Servicezeiten.

Die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule ist eine wissenschaftliche Universalbibliothek mit der Ausrichtung auf die Profilschwerpunkte der Hochschule: Bildung, Gesundheit und Interkulturalität. Fast 280.000 Medieneinheiten befinden sich etwa jeweils zur Hälfte in Magazin- und Freihandaufstellung. Dazu kommen über 25.000 E-Books sowie eine ständig wachsende Zahl von elektronisch zugreifbaren Zeitschriften. Derzeit sind rund 20.000 elektronische Zeitschriften für Nutzer:innen der Hochschulbibliothek verfügbar. Der physische Bestand und die E-Books der Bibliothek sind im Online-Katalog nachgewiesen, sachlich erschlossen, im Freihandbereich sachlich aufgestellt sowie im Internet recherchier-, bestell- oder vormerkbar. Die Hochschule hat eine

Liste mit dem verfügbaren pflegewissenschaftlichen analogen Bücherbestand beigefügt (Anlage Pflegewissenschaft_Buecherbestand). Die lizenzierten Datenbanken umfassen z.B.: Academic Search, ERIC, Education Source, Child Development & Adolescent Studies, PsycARTICLES, PsycINFO, CINAHL, SCOPUS, Web of Science und weitere einschlägige Angebote sowie eine Reihe frei zugänglicher Sammlungen. Kopiermöglichkeiten und Aufsicht-Scanner sind vor Ort vorhanden und können über ein Ressource Discovery System (BOSS) campusweit oder via VPN genutzt werden. Den Bibliotheksnutzer:innen stehen im Normalbetrieb Recherche-PCs, 20 internetfähige PC-Arbeitsplätze sowie derzeit 20 ausleihbare Tablets oder Laptops zur Verfügung. Ein Großbildschirm mit Vernetzungstechnik für mobile Endgeräte der Nutzer:innen oder aus dem Bibliotheksbestand kann für organisierte Gruppenarbeit reserviert werden. Im Freihandbereich sowie in den Lesesälen ist ein Funknetz (WLAN) in Betrieb. Insgesamt gibt es in der Bibliothek rund 120 Arbeitsplätze für Einzel- und Gruppenarbeit.

Die Öffnungszeiten im Normalbetrieb: Vorlesungszeit: Mo – Fr 09.00 – 19.00 Uhr; vorlesungsfreie Zeit: Mo – Do 09.00 – 17.00 Uhr; Freitag 09.00 – 14.00 Uhr. Aufgrund der eingeschränkten Raumsituation umfassen die Öffnungszeiten derzeit Mo – Fr 09.00 – 16.30 Uhr.

Zur Unterstützung der Open-Access-Bewegung betreibt die Hochschulbibliothek ein Dokumentenrepositorium (OPUS) für die an der Hochschule erstellten E-Medien, stellt Mittel zur Förderung von Open-Access-Publikationen zur Verfügung und beteiligt sich an den DEAL-Projekten mit dem Wiley-Verlag und Springer Nature. Zusätzlich werden die lizenzierten oder frei zugänglichen elektronischen Zeitschriften über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) für die Hochschulbibliothek der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd über ein Ampelsystem erschlossen.

Den Hochschulangehörigen steht der Service-Desk für Beratung und Hilfe, z.B. beim Umgang mit ihrem Account, bei technischen Anwendungen oder der Ausleihe von Geräten, zur Verfügung. Der Service-Desk bietet während der Vorlesungszeit von Montag bis Donnerstag 8.00 – 16.15 Uhr sowie Freitag von 8.00 – 15.30 Uhr Hilfe für Studierende bei technischen Problemen.

Den Lehrenden steht zentral das Lernmanagementsystem Moodle zur Verfügung, weiterhin das Videokonferenzsystem Zoom sowie die Kollaborationssoftware Microsoft Teams. Abhängig von den jeweiligen Einrichtungen bzw. Lehrpersonen werden im E-Learning-Kontext darüber hinaus ergänzende Programme (bspw. Camtasia, Screenflow) und Online-Dienste (bspw. Prezi, Canva, Slido, Padlet) genutzt. Das Institut für Weiterbildung und Hochschuldidaktik und der:die E-Learning-Beauftragte bieten regelmäßig zahlreiche Workshops und Schulungen an, die insbesondere auf die Gegebenheiten an der eigenen Hochschule ausgerichtet sind. Zusätzlich haben die Lehrenden Zugriff auf das Angebot des Hochschuldidaktikzentrums der Universitäten Baden-Württembergs.

Die Hochschule hält ein Skills-Lab-Angebot vor. Ein Skills Lab befindet sich im Stauferklinikum und wird dort zusammen mit dem Kooperationspartner der Kliniken Ostalb betrieben und bietet die Möglichkeit in realen Patient:innensituationen zu üben. Ein weiteres Skills Lab wurde im vergangenen Jahr am Institut für Pflegewissenschaft im Institutsgebäude eingerichtet. Zur Ausstattung gehören High-Fidelity-Simulatoren sowie ein modernes Debriefing-System, sodass eine realen Patient:innenversorgung in einem modernen und realistischen Training in einem geschützten Rahmen erlernt werden kann. In den Skills Labs haben die Studierenden die Möglichkeit, verschiedene Vorgänge und Prozesse in der Patient:innenversorgung zu erproben, und lernen dabei praxisorientiert die verschiedenen Methodiken und Inhalte. Die Fertigkeitstrainings („FK“-Module) werden im Skills Lab durchgeführt. Weiter haben die Studierenden die Möglichkeit an vorher festgelegten Terminen das Skills Lab zum angeleiteten und freien Üben zu nutzen. Die Hochschule hat eine umfangreiche Inventarliste und eine Darstellung der unterschiedlichen Settings eingereicht (Anlage SkillsLab). An Inventar ist z.B. vorhanden: Nursing Anne Komplettpaket mit Schulung und SimPad, Video Debriefing System, Abdominaler Untersuchungs-Simulator, NG-, OG- und PEG-Sondenernährungssimulator, Micro-Premie Frühgeborenen Simulator, Chester Chest mit erweitertem Arm (ZVK und Port), Resusci Anne QCPR Ganzkörper, AgeMan

Alterssimulations Anzug Premium, Tremor Explorer Duo, Hemiparese Explorer, TERI Androgyner Geriatrie Patienten-Pflege Trainer.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten vor Ort das Skills-Lab im Institut für Pflegewissenschaften besichtigen und sich ein Bild von der Ausstattung und den Räumlichkeiten machen. Das Skills-Lab bietet nach Ansicht der Gutachter:innen realistische Möglichkeiten relevante Handlungssituationen nachzubilden. Intensiv wird das Skills-Lab im Rahmen der FK-Module genutzt. Im Studienverlauf werden die Studierenden im Skills-Lab zudem in einer schrittweisen Komplexitätssteigerung auf die praktische Examensprüfung vorbereitet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule angemessene Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in den §§ 17 bis 21 der SPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der SPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate, Praxisprüfungen, OSCE-Prüfungen und in den Fertigkeitstraining-Modulen modultypische Arbeiten zum Einsatz. Die Gesamtanzahl der benoteten Prüfungen beträgt in beiden Schwerpunkten 25 (inkl. Bachelorarbeit). Im **Schwerpunkt Primärqualifizierung** leisten die Studierenden im ersten Semester vier Prüfungen ab, im zweiten Semester eine Prüfung, im dritten Semester fünf Prüfungen, im vierten Semester vier Prüfungen, im fünften Semester eine Prüfung, im sechsten Semester sechs Prüfungen und im siebten Semester vier Prüfungen inklusive der Bachelorarbeit.

Die staatlichen Abschlussprüfungen gemäß § 35, § 36 und § 37 PflAPrV ist in den folgenden Modulen enthalten:

Schriftliche Prüfung (§ 35 PflAPrV):

- „Evidence-basierte professionelle Pflege“ (EpP)
- „Kommunikations- und Steuerungsprozesse in der pflegerischen Praxis“ (KSP)
- „Gestaltung intra- und interprofessioneller Prozesse in der pflegerischen Praxis“ (GiP)

Mündliche Prüfung (§ 36 PflAPrV):

- „Reflexion und Begründung pflegerischen Handelns“ (RBpH)

Praktische Prüfung (§37 PflAPrV):

- „Praxis in der Pflege“ (PP)

Im **Schwerpunkt Anwendungsbezogene Pflegepädagogik** leisten die Studierenden im ersten Semester vier Prüfungen ab, im zweiten Semester eine Prüfung, im dritten Semester sechs Prüfungen, im vierten Semester fünf Prüfungen, im fünften Semester eine Prüfung, im sechsten Semester fünf Prüfungen und im siebten Semester vier Prüfungen inklusive der Bachelorarbeit.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Abschlussprüfungen gemäß § 35, § 36 und § 37 PflAPrV zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann sind nach Ansicht der Gutachter:innen sinnvoll in das Curriculum integriert. Die Hochschule bietet den Studierenden die Gelegenheit, die Prüfungssituationen bereits im Studienverlauf zu proben (siehe z.B. Bewertung § 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“), was von den Gutachter:innen begrüßt wird.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs Pflegewissenschaft ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Die Module umfassen mindestens fünf CP, mit Ausnahme von vier Modulen im Umfang von je 2,5 CP. Pro Semester werden zwischen 20 und 35 CP vergeben. Im ersten Studienjahr beträgt der zu erbringende Workload in beiden Schwerpunkten 65 CP. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Transparenz für die Studierenden wird durch eine zeitnahe Lehrplanung für das kommende Semester gewährleistet.

Für die Studierenden stehen die zentrale Studienberatung der Hochschule, die Fachstudienberatung und Beratungsmöglichkeiten durch die jeweiligen Lehrenden zur Verfügung. Die Sprechstunden aller Lehrenden sind auf Aushängen und online veröffentlicht. Die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden ist darüber hinaus durch E-Mail sichergestellt. Der Internetauftritt der PH hält alle wesentlichen Informationen aus Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung bereit.

An der Hochschule gibt ab dem Wintersemester 2023/2024 feste Prüfungszeiträume. Hier plant das Institut für Pflegewissenschaft innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens am Ende des Semesters die Prüfungen zu den jeweiligen Modulen mit entsprechendem zeitlichem Abstand und gewährleistet so eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Gemäß § 27 können nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilleistungen zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Unter dem Aspekt der Studierbarkeit erkundigen sich die Gutachter:innen nach Finanzierungsmöglichkeiten und Erfahrungen mit einer parallelen Berufstätigkeit der Studierenden. Die Hochschule berichtet, dass die Studierenden im primärqualifizierenden Studiengang bisher nicht strukturell durch die Praxispartner entlohnt werden. Die Kliniken Ostalb zahlen pro Praxissemester eine Aufwandsentschädigung von ca. 350€. Die Hochschule führt die geringe Auslastungsquote des Studiengangs maßgeblich auf die geringe (finanzielle) Attraktivität des Pflegestudiums gegenüber der verhältnismäßig gut entlohnten Ausbildung zurück. Die Gutachter:innen folgend den Ausführungen der Hochschule. Alle Beteiligten erhoffen sich diesbezüglich eine eklatante

Verbesserung durch das derzeit den Bundestag durchlaufende Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG, das eine durchgehende Vergütung der Pflegestudierenden, orientiert an den Hebammenstudierenden, vorsieht. Die Hochschule legt dar, mit den Johannitern einen zweiten Praxiskooperationspartner gewonnen zu haben. Studierende können sich bei den Johannitern um ein bis zu 650€/Monat umfassendes Stipendium bewerben. Die Vollzeitstudierenden sind nach den Erfahrungen der Hochschule zumeist nicht nebenher berufstätig, wenn, dann in kleinem Umfang.

Die Studierenden vor Ort berichten von z.T. zähen Abläufen im Prüfungsamt und langen Wartezeiten, bis Noten bekannt gegeben werden. Die Bremse sei dabei nicht die Bewertung der Lehrenden und die Weiterleitung der Noten an das zentrale Prüfungsamt der PH, sondern die Abläufe innerhalb des Prüfungsamtes. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und empfehlen der Hochschule, die Abläufe im Prüfungsamt zu evaluieren und zu verbessern.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben an. Sie konnte sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachter festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen transparent durch die Lehrenden kommuniziert werden und eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die anwesenden Studierenden des Studiengangs „Pflegewissenschaft“ schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die Termine der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden zu Beginn des Studiums mitgeteilt, was zu einem gut planbaren Studienbetrieb führt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die Abläufe im Prüfungsamt zu evaluieren und zu verbessern.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die inhaltliche und fachliche Gestaltung des Studiengangs basiert auf aktuellen pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen und Anforderungen. Dies wird durch eine kontinuierliche Evaluation dieser gewährleistet, die ebenfalls die Überprüfung der methodisch-didaktischen Gestaltung des Curriculums und dessen Weiterentwicklung und Anpassung an die aktuellen fachlichen nationalen und internationalen Diskurse der pflegerischen Praxis und der Pflegewissenschaft umfasst. Die Lehrenden beteiligen sich am nationalen und internationalen Diskurs ferner über Mitgliedschaften an den einschlägigen Fachverbänden und dem Fachbereichstag Pflege sowie der Teilnahme an einschlägigen (Forschungs-)Konferenzen und Tagungen. Die Hochschule hat eine Auflistung der Mitgliedschaften der Lehrenden und des Instituts in einschlägigen Fachgesellschaften eingereicht, aus der auch die Beteiligung an Konferenzen/Tagungen und Veröffentlichungen hervorgehen (Anlage „Mitgliedschaften und Kongresse Pflegewissenschaften“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach Prozessen für die regelmäßige Aktualisierung des Modulhandbuchs. Die Hochschule erklärt, dass die fachliche Aktualität der einzelnen Modulinhalte jedes Jahr im Rahmen der Institutssitzungen durch die beteiligten Lehrenden geprüft und ggf. nachgebessert wird. Um die Perspektive der Studierenden zu erfassen, wird über die qualitative Besprechung mit den Studierenden hinaus, im Rahmen der Institutssitzung einmal pro Semester, von den Vertreter:innen der Studierenden der pflegewissenschaftlichen Studiengänge das Feedback bzgl. des Lehrangebots erfasst. Zu fachlich brandaktuellen Entwicklungen bietet sich in den wöchentlichen Treffen der Lehrenden des Studiengangs die Möglichkeit für einen Austausch. Die Hochschule legt dar, dass die Studierenden selbst teilweise aktuelle Entwicklungen des Feldes in den Studiengang tragen und auch aus dieser Richtung ein Diskurs entsteht.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Durch die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen fachspezifischen Verbänden und der Teilnahme an Fachtagungen etc. und dem daraus resultierenden internen Diskurs, sind die Gutachtenden der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualitätssicherung wird überwiegend zentral organisiert, das Qualitätsmanagement ist dem Prorektorat für Studium, Lehre und Digitalisierung zugeordnet. Für die Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im Forschungsbereich ist operativ das Forschungsreferat unter Leitung des:der Prorektor:in für Forschung, Entwicklung und Internationale Beziehungen zuständig. In Abstimmung mit relevanten Gremien und Fachabteilungen werden vorhandene Geschäftsprozesse und Instrumente zur Unterstützung der Forschungsaktivitäten mithilfe des PDCA-Regelkreises überprüft und bei Bedarf überarbeitet bzw. weiterentwickelt. Die Qualitätsentwicklung wurde im SEP 2022 – 2026 der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd angesichts der gestiegenen Studierenden- und Beschäftigtenzahlen und der gestiegenen Komplexität des Hochschulalltags als eine von vier Zukunftsaufgaben identifiziert. Die hochschuleigenen Standards sind in der Evaluationssatzung für Studium und Lehre geregelt (vgl. Anlage „Evaluationssatzung“).

Die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre findet durch regelmäßige, standardisierte Evaluationen statt. Lehrveranstaltungsevaluationen werden zentral organisiert. Hochschulweit kommen dieselben standardisierten Fragebögen zum Einsatz, die von der Evaluationsstelle digital bereitgestellt und ausgewertet werden. Aktuell wurden ab Sommersemester 2022, initiiert durch das Projekt Profun.Dig (Professionalisierung für eine Kultur der Digitalität an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd), mehrere Items zu der Nutzung und Bewertung digitaler Angebote in den Lehrveranstaltungen aufgenommen. Die Hochschule setzt seit 2022 die Verbleibstudie in Eigenverantwortung um. Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Lehre durch einen Diskurs zwischen den Lehrenden und den Studierenden. Eine Evaluierungskommission, die die Aufgabe hat, die Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium zu begleiten, wurde eingerichtet. Insbesondere diese Kommission, in der Studierende beider Fakultäten und des Studierendenparlaments vertreten sind, stellt sicher, dass die Studierenden in die Qualitätssicherung einbezogen sind. Die Beteiligung an der Evaluation

ist nach der Evaluationssatzung verpflichtend. Alle Lehrenden haben pro Semester mindestens zwei ihrer Lehrveranstaltungen zu evaluieren.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird über verschiedene qualitätssichernde Maßnahme beobachtet. Auf Ebene der Veranstaltungen wird die Arbeitsbelastung im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation über das Item „Wie viel Zeit wenden Sie im Durchschnitt pro Woche (außerhalb der Veranstaltung) für die Erarbeitung des Stoffes auf“ erhoben (Anlage „Musterfragebogen_Lehrveranstaltungsevaluation_Seminar“). Den Dozierenden geben die Ergebnisse die Möglichkeit, die Arbeitsbelastung im Falle einer Abweichung anzupassen. Auf Ebene des Studiengangs bietet der Kontakt mit der Studierendenvertretung „Pflegewissenschaft“ (einmal im Semester, Teilnahme an Institutssitzungen) die Möglichkeit, die Angemessenheit des Workloads zu erörtern. In diesen Gesprächen wurde z.B. erklärt, dass Studierende es als belastend empfinden, wenn Abgabezeiträume in die Zeiten der Praxisphasen fallen. Daraufhin haben die Lehrenden Maßnahmen erarbeitet (z.B. Definition von Prüfungszeiträumen und Abgabe von schriftlichen Arbeiten via Moodle), die solche Fälle möglichst ausschließen, um so die etwaigen Belastungen zu reduzieren. Darüber hinaus wird aktuell an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd im Rahmen des QM-Systems das neue Format des „Studierendendialogs“ erprobt, in das der Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ voraussichtlich bis 2026 einbezogen wird. Für den Studierendendialog werden zufällig ausgewählte Studierende bestimmter Studiengänge in Präsenz mittels verschiedener Methoden zu der Lernumgebung an der Hochschule, den Beratungs- und Serviceeinrichtungen, sowie zur Studien- und Prüfungsorganisation befragt. Auch die Arbeitsbelastung der Studierenden ist hierbei ein Thema. Die Veranstaltung wird von Studierenden aus jeweils anderen Studiengängen moderiert und durch die Qualitätssicherung dokumentiert und ausgewertet.

Im vergangenen Akkreditierungszeitraum wurde ein zweiter inhaltlicher Schwerpunkt (Anwendungsbezogene Pflegepädagogik) eingeführt. Mit den zwei Schwerpunkten werden zwei unterschiedliche Zielgruppen angesprochen: Abiturient:innen, die die hochschulische Pflegeausbildung absolvieren wollen und berufserfahrene Pflegenden, die ihre beruflichen Kompetenzen um pädagogische Inhalte erweitern wollen und so für weitere Aufgaben qualifiziert werden. Für die Einführung des Schwerpunkts Anwendungsbezogene Pflegepädagogik nennt die Hochschule folgende Gründe: Mit der Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung im Rahmen des Studiengangs Pflegewissenschaft an der Hochschule konnten beruflich qualifizierten Studierenden (Studierende die bereits eine pflegerische Ausbildung absolviert hatten, z.B. zur/m Gesundheits- und Krankenpfleger:in) ihre Vorkenntnisse nicht mehr im vollen Maße, wie für die Teilbereiche der praktischen Ausbildung notwendig, angerechnet werden. Um dieser Zielgruppe weiterhin einen Zugang zum Studiengang zu gewährleisten, wurde der Schwerpunkt Anwendungsbezogene Pflegepädagogik eingeführt. Ferner hält es die Hochschule im Sinne einer Professionalisierung des Pflegeberufs für relevant, dass beruflich qualifizierte Studierende und primärqualifizierend Studierende gemeinsam lernen und von ihren unterschiedlichen Erfahrungen profitieren. Mit der Einführung des zweiten Schwerpunkts soll auch der bisher zu geringen Auslastungsquote begegnet werden.

Eine weitere Neuerung stellt die Implementierung eines Skills Labs am Institut für Pflegewissenschaft im Institutsgebäude dar. Das Skills Lab verfügt über eine erweiterte Ausstattung mit high-fidelity-Modellen und digitalen Möglichkeiten. Neben den Fertigkeitstrainings, die im Skills Lab durchgeführt werden, werden den Studierende weitere Möglichkeiten gegeben, mit und ohne Anleitung im Skills Lab die erworbenen Fähigkeiten einzuüben. Die Termine für das freie und angeleitete Üben sind dem Campus Management Portal LSF zu entnehmen. Die Übungsmöglichkeit wird durch den:die Praxisreferent:in organisiert und angeleitet.

Für die Fertigkeitstrainings wurde ein didaktisches Konzept erarbeitet, das sich an der Lernpyramide nach Miller und den Ablaufschritten des OSCE-Konzepts orientiert. Die Studierenden lernen zu Beginn der Trainingseinheit die Lernziele kennen. Beginnend mit einem Wissensinput, der in Form von Power-Point-Vorträgen, Selbstlernphasen oder digitalen Anwendungen gestaltet wird, setzen sich die Studierenden mit einem Fallbeispiel auseinander. Darauf basierend demonstrieren die Dozierenden die jeweilige pflegerische Intervention. Es folgt eine Übungsphase, in der die

Studierenden angeleitet werden. Zum Abschluss wird die Einheit gemeinsam reflektiert. Der Zyklus wird in der Prüfung in der gleichen Art und Weise wiederholt.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) beträgt kohortenbezogen zwischen 42,9 % und 100 %, dabei ist zu beachten, dass die Zahl der aufgenommenen Studierenden bisher hinter den Erwartungen zurückbleibt. Die Notenverteilung bewegt sich zwischen sehr gut und befriedigend, wobei die meisten Studierenden den Studiengang mit einer Note zwischen 1,5 und 2,5 abschließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über einige Aspekte des Qualitätssicherungssystems. Die Hochschule führt aus, dass die Praxismodule, wie alle anderen Module des Studiengangs, in die Lehrveranstaltungsevaluation eingebunden sind. Die geringe Auslastung führt z.T. dazu, dass keine anonymisierten quantitativen Ergebnisse veröffentlicht werden können. Die Hochschule setzt daher momentan verstärkt auf qualitative Befragungen mit einer inhaltsanalytischen Auswertung. Absolvent:innenevaluationen werden jedes Studienjahr durchgeführt. Die PH probt ein Format, in dem einmal pro Semester ein Dialog mit Studierendenvertreter:innen geführt wird. Dieser Studierendendialog ist qualitativer Natur, die Teilnehmer:innen werden zufällig ausgewählt und durch eine:n studentischen Moderator:in moderiert. Die Vertreter:innen der PH organisieren das Format, die Zufallsauswahl und protokollieren das Gespräch. Das Format des Studierendendialogs soll künftig auch im Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ zum Einsatz kommen. Der Workload der Studierenden wird quantitativ über die Lehrveranstaltungsevaluation erfasst, aber auch in den qualitativen Gesprächsformaten.

Die Veränderungen im vergangenen Akkreditierungszeitraum, vornehmlich die Einführung eines zweiten Schwerpunkts, halten die Gutachter:innen für einen sinnvollen Schritt um die Auslastungsquote zu erhöhen und das pädagogische Profil der PH mit dem pflegewissenschaftlichen Studiengang zu verknüpfen.

Die mittlere Abschlussquote und die Notenverteilung sind nach Absicht der Gutachter:innen im „normalen“ Bereich.

Die Hochschule verweist darauf, dass die laufende Programmakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflegewissenschaft“ die vorerst letzte Programmakkreditierung an der Hochschule ist, bevor die PH das Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen hat.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Weiterhin werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit wurde der gemeinsame Gleichstellungs- und Chancengleichheitsplan „GleicheChancePlan“ entwickelt. Dieser ist Teil des Struktur- und Entwicklungsplans und soll zur Erreichung folgender Ziele beitragen: Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Beruf, Karriereförderung und -entwicklung von Frauen, gender- und diversitätsbewusste Professionalisierung und strukturelle, nachhaltige Verankerung von Gleichstellungspolitik. Für die Konzipierung und Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen und Projekte zur

Förderung von Gleichstellung und Familienfreundlichkeit im Bereich Forschung, Lehre und Studium sind neben der:dem Gleichstellungsbeauftragten auch die:der Gleichstellungsreferent:in und die Gleichstellungskommission des Senats zuständig. Für das wissenschaftsunterstützende Personal ist die:der Beauftragte für Chancengleichheit zuständig.

Für Studierende mit Kind(ern), mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankungen bietet die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd vielfältige organisatorische und finanzielle Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten. Eine erste Ansprechperson ist hier die:der Gleichstellungsreferent:in. Bereits in der Einführungswoche erhalten alle Studienanfänger:innen hierzu Informationen. Entsprechend der Grundordnung der PH Schwäbisch Gmünd (i.d.F. v. 20.03.2019) trägt die:der Gleichstellungsbeauftragte dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und sie die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Er:sie berät Studierende sowie Studienbewerber:innen mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Gleichstellungsplan. Die Hochschule erläutert, dass dieser Teil des Struktur- und Entwicklungsplans 2022 – 2026 (vgl. Anlage 2_PH_SG_SEP) ist und nicht als eigenes Dokument vorliegt. Die Hochschule beschreibt die Maßnahmen des Gleichstellungsplans („GleicheChancenPlan“) und verweist darauf, dass das darin enthaltene Kaskadenmodell auf verschiedenen Ebenen ansetzt. Die Geschlechts-paritätische Besetzung von Leitungspositionen ist an der PH generell gegeben, die Studierendenschaft weist einen deutlichen Frauenüberhang auf. Teil der Gleichstellungsbemühungen der PH ist demnach auch, Männer in Studiengänge zu bringen, die hauptsächlich von Frauen belegt werden. Als Beispiel führt die Hochschule die Grundschulstudiengänge an.

Zum Thema Nachteilsausgleich berichtet die Hochschule auf eine Nachfrage im Vorfeld der Begehung, dass nach einer Prüfung durch das Justizariat, in welcher Weise ein Nachteilsausgleich im Falle des Bachelorstudiengangs möglich ist, ein Paragraf mit Schutzbestimmungen in die Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen wird. Die Verabschiedung ist für das Sommersemester 2024 geplant. Vor Ort erläutert die Hochschule, dass gewöhnlich in jeder Studien- und Prüfungsordnung ein Nachteilsausgleich geregelt ist, der alle erforderlichen Dimensionen umfasst. Die Hochschule gewährte den Nachteilsausgleich in der Vergangenheit, bei Vorliegen der Voraussetzungen, für gewöhnlich problemlos. Die Gutachter:innen halten es für notwendig, dass ein Nachteilsausgleich in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt wird.

Unter dem Vorbehalt, dass die PH den hochschulweit üblichen Passus zum Nachteilsausgleich in die Studien- und Prüfungsordnung aufnimmt, kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss ein Nachteilsausgleich in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Der Studiengang orientiert sich an den in Anlage 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) von 2018 beschriebenen Kompetenzen sowie den Vorgaben aus dem Pflegeberufegesetz (PfIBG).
- Das zuständige Ministerium hat auf eine Beteiligung an der Begehung verzichtet. Die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung erfolgte bereits am 08. August 2017. Die Umstellung auf das primärqualifizierende Pflegestudium nach dem Pflegeberufegesetz aus dem Jahr 2019 wurde mit Schreiben zum Änderungsbescheid vom 03. Dezember 2019 durch das Sozialministerium geprüft und positiv beschieden. Die erneute Prüfung steht noch aus.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Frau Prof. Dr. med., Petra Benzinger, Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Frau Prof. Dr. Constanze Eylmann, Hochschule Hannover
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Frau Isolde Otto-Langer, Vinzenz von Paul gGmbH
- c) Studierende
Herr Philipp Lukas Struck, Hochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Stand: 18.06.2023

Köpfe oder Fälle: Köpfe

Zuwanderung einrechnen: Nein

Hörerstatus: alle

Studiengang: **Pflegewissensch. BA Pflegewiss.**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2022/2023	5	3	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2021/2022	7	4	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2020/2021	7	5	3	1	42,9	3	1	42,9	3	1	42,9
WiSe 2019/2020	7	6	0	0	0,0	4	3	57,1	6	5	85,7
SoSe 2019	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2018/2019	2	0	0	0	0,0	0	0	0,0	2	0	100,0
WiSe 2017/2018	7	3	0	0	0,0	5	2	71,4	6	3	85,7
Insgesamt	36	22	3	1	8,3	12	6	33,3	17	9	47,2

Erzeugungsdatum: 19.06.2023

Seite 1 von 1

Erfassung "Notenverteilung"

Stan 18.06.2023

Köpfe oder Fälle: Fälle

Stichtag: Aktuelle Zahlen

Studienabschnitt: Hauptprüfung

Studiengang: **Pflegewissensch. BA Pflegewiss.**

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4 □	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023		4	5		
SoSe 2022		1	1		
WiSe 2021/2022				1	
SoSe 2021		2	3		
Insgesamt		7	9	1	

Erzeugungsdatum: 19.06.2023

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Stand: 18.06.2023

Köpfe oder Fälle: Fälle

Stichtag: Aktuelle Zahlen

Studienabschnitt: Hauptprüfung

Studiengang: Pflegewissensch. BA Pflegewiss.

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	3		6		9
SoSe 2022			2		2
WiSe 2021/2022				1	1
SoSe 2021	1		4		5
Insgesamt	4		12	1	17

Erzeugungsdatum: 19.06.2023

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.03.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	12.05.2023
Zeitpunkt der Begehung:	07.11.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2018 bis 30.09.2023 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)